

zwecken erfolgen. Zwar sind auch diese Kündigungen nach ihrer Rechtsnatur nichts anderes wie jede sonstige Kündigung und beenden daher den Arbeitsvertrag, wie jede Kündigung, mag auch die Absicht späterer Wiedereinstellung dabei bestehen. Das Einspruchsrecht käme hiernach zwar an sich in Frage; doch läuft hier die Streitfrage letzten Endes auf § 85 BRG. hinaus, d. h., ob eine Stilllegung im Sinne des § 85 Nr. 2 BRG. bei solchen Aussperrungskündigungen anzunehmen ist. Hierzu sei im einzelnen auf das in der Vorbemerkung erwähnte Schrifttum verwiesen.

## Streik und Betriebsrat<sup>1)</sup>.

Von Dr. OTTO GROTE, Syndikus der Allg. Elektrizitätsgesellschaft, Maschinenfabriken, Berlin.

Bei Erörterung des Themas Streik und Betriebsrat wird es, um alle hierbei beachtlichen Gesichtspunkte systematisch erfassen zu können, z. B. das Verhältnis des Betriebsrats zum Arbeitgeber auf der einen, zu den Arbeitnehmern auf der anderen Seite, die Haftungsfrage, das Erlöschen der Tätigkeit infolge Streiks usw., zweckmäßig sein, das ganze Gebiet in drei zeitliche Abschnitte zu gliedern und so die Fragen für die Rechtslage: vor dem Streik, während des Streiks und nach dem Streik zu erörtern.

### I. Vor dem Streik.

Nach dem programmatische Bedeutung genießenden § 1 des BRG. hat der Betriebsrat die Aufgabe, die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen und den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen.

Über die reine Interessenvertretung hinaus ist demnach die Pflicht der Förderung der Wirtschaft durch die Förderung der Leistungen des Betriebes allen an der Wirtschaft Beteiligten auferlegt. Es ist also, wie auch sonst im BRG. an anderen Stellen der Gedanke der sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft, wie es in dem bekannten Reichsgerichtsurteil über den Lohnanspruch Arbeitswilliger bei Teilstreiks ausgedrückt ist, niedergelegt.

Dieser allgemein gehaltene Aufgabenkreis ergibt mit innerer Notwendigkeit für den Betriebsrat neben Rechten einen bestimmten Pflichtenkreis. Diese Pflichten sind grundsätzlich von dem gesamten Betriebsrat als Organ der Arbeiterschaft zu erfüllen, die aber, wie DERSCH mit Recht sagt, gleichsam ähnlich der Gesamtschuld des BGB. als subjektive Pflicht auch von jedem einzelnen Mitglied des Betriebsrates zu leisten sind.

Diese Pflichten des Betriebsrates bzw. seiner einzelnen Mitglieder bestehen gegenüber dem Arbeitgeber. Aus dem Pflichtenkreis sind für die Frage Streik und Betriebsrat von entscheidender Bedeutung die Bestimmungen des § 66 Ziff. 3 und 6. Sie enthalten, daß die Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer sich auf die Wahrung des Arbeitsfriedens evtl. durch Vereinbarung der Arbeitsbedingungen und die Überwachung ihrer Durchführung erstreckt. Die Friedenspflicht, also die Wahrung des Arbeitsfriedens, verlangt die Förderung des Einvernehmens der Arbeitnehmer untereinander als auch dem Arbeitgeber gegenüber, also die Förderung des Einvernehmens innerhalb des Betriebes und im Zusammenhang damit die Entgegennahme und Vertretung von Beschwerden und die Anrufung von Schlichtungsstellen.

<sup>1)</sup> Literatur: GROH: Koalitionsrecht. Mannheim: J. Bensheimer. — DENECKE: Einfluß von Streiks und Aussperrungen auf den Arbeitsvertrag und insbesondere auf das Amt eines Betriebsratsmitgliedes in: Das Schlichtungswesen 1923. V. Jhrg., S. 205ff. — GROTE: Der Lohnanspruch Arbeitswilliger bei Teilstreiks in: Deutsche Allgemeine Zeitung 1923, Nr. 203. — KASKEL: Haftung für Handlungen des Betriebsrats (Verlag Bensheimer). Kommentare von DERSCH, FLATOW, BRANDT, FEIG-SITZLER, KISCHKE-SYRUP-HOENIGER-WEHRLE, Jahrbuch des Arbeitsrechts Bd. I, II. — v. KARGER-ERDMANN: Arbeitsrechtliche Entscheidungen.